

FARMSEN - BERNE 22

Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen - Berne 22

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 194

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Farmsen - Berne 22 für den Geltungsbereich Berner Heerweg - über das Flurstück 3072 der Gemarkung Farmsen - Rahlstedter Weg - Eggersweide (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können

beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Bebauungsplan Farmsen - Berne 22

Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

 Baugrenze

 Fläche für den Gemeinbedarf

 Straßenverkehrsfläche

 Straßenbegrenzungslinie

 Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher

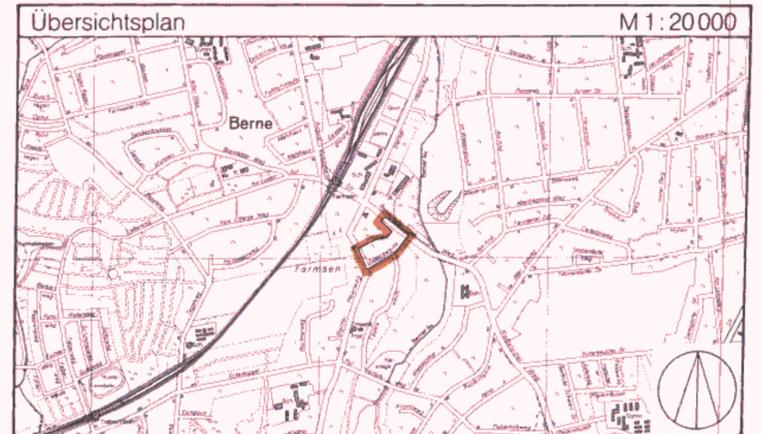
Kennzeichnung

 Vorhandene Gebäude

HINWEISE

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1977



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Farmsen - Berne 22

Maßstab 1:1000

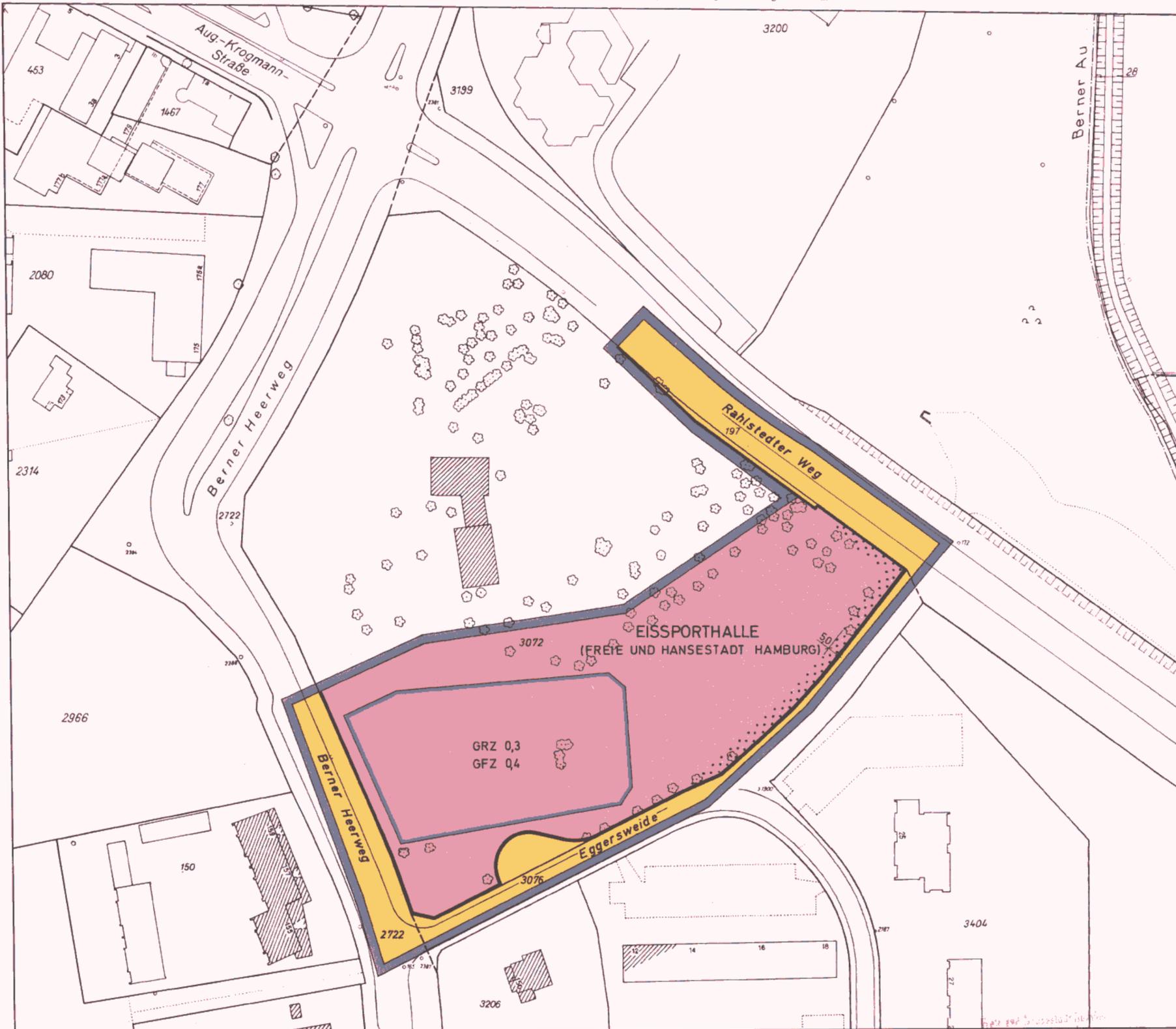
Bezirk Wandsbek

Ortsteil 514

Archiv

Ar. 23864

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977



Verordnung
über den Bebauungsplan Farmsen — Berne 22

Vom 12. Juli 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Farmsen — Berne 22 für den Geltungsbereich Berner Heerweg — über das Flurstück 3072 der Gemarkung Farmsen — Rahlstedter Weg — Eggersweide (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Abzeichnung des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke des Plans beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juli 1977.

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von
Räumen und Einrichtungen der Musikhalle (Laeisz-Halle)

Vom 12. Juli 1977

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Musikhalle (Laeisz-Halle) in der Fassung vom 3. Juni 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Dies gilt nicht, soweit die Gebührenpflicht mit Beginn der Bereitstellung entstanden ist; in diesen Fällen sind für die Grundgebühren die Gebührensätze dieser Verordnung zugrunde zu legen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juli 1977.